

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. zwei u. zwanzigste öffentliche Sitzung
der ersten Kammer, am 21. September 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über ein neues Grundsteuersystem.

Man geht demnächst zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung über das neue Grundsteuersystem befindet.

Referent, Bürgermeister Reiche-Eisenstuck beginnt seinen Vortrag mit Verlesung des Deputationsgutachtens, wie folgt:

B. Abschätzung oder Bonitirung der Grundstücke.

Es ist in der vorigen historischen Darstellung erwähnt, daß die Stände im Jahre 1824 eine Abschätzungswaise durchgängig nach dem v. Flotow'schen System beabsichtigt hatten, und es sind am angegebenen Orte auch die Beweggründe entwickelt worden, welche die Ausführbarkeit im vollen Umfange desselben zweifelhaft gemacht, und die Commission bewogen hatten, bei dem Abschätzen der 5 Probe-Quadratmeilen die in der Blochmann'schen Geschäftsanweisung unter L. enthaltenen Vorschriften damit zu verbinden. — Die Deputation konnte sich nun überzeugen, daß sich die Sachlage seit jener Zeit nicht geändert habe, und mußte daher sich auf die Prüfung der Ausführbarkeit und der Zweckmäßigkeit dieser in Anwendung gebrachten Methode hauptsächlich beschränken. — Es würde eine ausführliche Darstellung des v. Flotow'schen Systems in allen seinen Einzelheiten die Grenzen dieses Deputationsberichts übersteigen, und die Deputation muß sich darauf beschränken, auf die v. Flotow'sche Schrift: Versuch einer Anleitung zu Abschätzung der Grundstücke nach Classen. Leipzig 1820. nicht minder auf die Landtagsacten des Jahres 1824 Vol. I. Decr. 20. Beilage C. so wie auf die osterwähnte Blochmann'sche Geschäftsanweisung unter L., welche Schriften in der Kanzlei eingesehen werden können, sich zu beziehen, wogegen die Hauptgrundsätze, welche bei der in den Jahren 1827 — 1830 stattgefundenen versuchswaisen Abschätzung von 5 Quadratmeilen, in Verfolg der so eben gedachten Geschäftsanweisung unter L. beobachtet worden sind, in der diesem Bericht unter B. beigefügten Darstellung deshalb ausführlicher zu entwickeln unumgänglich nothwendig schien, weil die Beurtheilung dieser Grundsätze einen der hauptsächlichsten Gegenstände der Berathung in den Kammern ausmachen dürfte. — Auch sind unter C. nach anderweiter Berathung mit dem Commissionsrath Blochmann diejenigen Abänderungen angegeben, welche derselbe bei einer etwaigen fernern Anwendung dieser Abschätzungsmethode für zweckmäßig und zur Vereinfachung dienend in Vorschlag gebracht hat und von der Deputation genehmigt worden sind. — Im Allgemeinen ist hier nur zu bemerken, daß nach Darstellung der vormaligen Commission (Landtagsacten 1830 S. 723) die Blochmann'sche Methode von der v. Flotow'schen in der Hauptsache darin abweicht, daß jene bei Abschätzung des Ackerlandes weder zur Geldverwerthung des Jahrertrags, noch zur Ermittlung der Productionskosten allgemeine, für das ganze Land gültige Durchschnittsätze an-

nimmt, sondern diese Gegenstände von örtlicher Lage und sonstigen Verhältnissen abhängig macht, die Waldungen nicht, wie nach von Flotow, zur Hälfte oder einem Drittheil wie Ackerland abschätzt, sondern den Waldboden nach seiner Ertragsfähigkeit in 5 Classen eintheilt, und dann nach Abzug der Cultur- und Gewinnskosten das Resultat zieht. — Es ist gegen diese Bonitirungsmethode das Bedenken erhoben worden, daß sie zu kostspielig und aufhältlich, ihrer zu großen Verbreitung in Einzelheiten ohngeachtet nicht erschöpfend und im Verhältniß zu dem Kostenaufwand nicht dauernd genug sei. (conf. S. 133. IV. Abth. d. Landt. Act.) Ferner ist schon früher wiederholt ihr die Behauptung entgegengestellt worden, es hingen die Ergebnisse der Abschätzung, während einer Seits sich diese Methode in Minutissima verliere, welche gleichwohl die Basis des Ganzen bildeten, am Ende nur immer von willkürlichen Annahmen ab, z. B. von Beurtheilung des Klimas, Absatzes der Erzeugnisse, und von den, von den Einwohnern der Umgegend einzuziehenden Nachrichten über Localverhältnisse, Resultate, welche auf einem einfacheren Wege, als auf dem der vorausgehenden so complicirten Ermittlung der Ertragsfähigkeit des Bodens und der Productionskosten, zu erlangen sein dürften. — Deshalb sind auch bei Prüfung dieser Abschätzungswaise mehrere andere einfachere Methoden ihr gegenübergestellt worden, welche die Deputation um so mehr in Erwägung zog, als obgedachte Bedenken gegen das Blochmann'sche Verfahren allerdings mehrere Mitglieder der ersteren anfänglich selbst theilten. — Hauptsächlich begründeten sich die Vorschläge zu einfacheren Abschätzungsmanipulationen mehr oder minder auf Bonitirung nach Probeäckern und Abschätzung ganzer Bezirke oder Gemeindefluren nach solchen und durch Bezirks-Commissionen. Allein bei näherer Beleuchtung aller darauf begründeten Vorschläge hat sich der Deputation die Ueberzeugung aufgedrungen, daß diese Art von Abschätzungsmethode zu allgemein sei, um zuverlässigere Resultate von ihr erwarten zu können, ingleichen daß sie zu wenig die einzelnen Landestheile gegen einander sicher stelle, weil ihr die im ganzen Lande durchgeführte Anwendung gewisser aufgestellter Grundsätze, die Einheit im Verfahren, abgehe, und sie in ihrer Ausführung einen Kostenaufwand erfordern würde, der keinem andern, mit speciellerem Verfahren verknüpften, beträchtlich nachstehen möchte.

Die Abschätzung nach Probeäckern war es, auf welche die Bestimmungen des Mandats von 1812 sich gründeten, das unbegrenzte Schwanken im Princip während der Ausführung (nothwendig aus ihm selbst hervorgehend) die Ursache der Unbrauchbarkeit derselben. Und dennoch hat sie nach der Erfahrung, wie sie die im Eingange ersichtliche historische Darstellung des Laufs dieses Geschäfts bereits nachgewiesen hat, die Vortheile der Kostenersparniß nicht gewährt, da mit einer Summe von 107,840 Thlr. — — — von 4373 zu fertigenden Catastern nur 89, vollständig bearbeitet, erlangt worden waren. — Hiernächst hat man öfters eine Abschätzung nach Kaufwerthen, d. h. eine summarische Taxation der Grundstücke, wie solche am Orte ver- und gekauft zu werden pflegen, als besonders empfehlungswürdig, einfach, wohlfeil und sofort dasjenige Resultat gewährend angesehen, welches bei rationalen Bonitirungsmetho-